

ZUSAMMENFASSENDE ERKLÄRUNG GEMÄß § 6 ABSATZ 5 BAUGB  
ZUR 3. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS DER STADT PLAU AM SEE

Gemäß § 6 Absatz 5 BauGB ist dem Flächennutzungsplan eine zusammenfassende Erklärung beizufügen über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

Chronologie des Verfahrens

Aufstellungsbeschluss	nicht gefasst
Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung (gemäß § 3 Abs. 1 BauGB)	06.02.2013 mit Bebauungsplan zusammen
Frühzeitige Beteiligung der Behörden u. sonstiger Träger öffentlicher Belange (gemäß § 4 Abs. 1 BauGB)	02.12.2013 (bis 10.01.2014)
Entwurfs- und Auslegungsbeschluss	26.02.2014
Öffentliche Auslegung (gemäß § 3 Abs. 2 BauGB)	vom 07.04.2014 bis 09.05.2014
Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (gemäß § 4 Abs. 2 BauGB)	04.04.2014 (bis 09.05.2014)
Abwägungsbeschluss (gemäß § 4 Abs. 2 BauGB)	22.10.2014
Feststellungsbeschluss	22.10.2014

Anlass der Planaufstellung

Für den Geltungsbereich der 3. Änderung des Flächennutzungsplans erfolgt die Aufstellung der 1. Änderung und 1. Ergänzung des Bebauungsplans Nr. 06 „Photovoltaikanlage Gaarz“.

Der derzeit wirksame Flächennutzungsplan weist dieses Areal in einem Umfang von etwa 51 ha als Fläche für die Landwirtschaft aus. Für das Gebiet südöstlich der Ortslage Gaarz und westlich der Bundesstraße B 103 wurden im Rahmen der 1. Änderung des Flächennutzungsplans mit dem Stand vom 24.09.2012 bereits rund 33 ha als sonstiges Sondergebiet „Photovoltaik“ ausgewiesen.

Die Planungen der 1. Änderung und 1. Ergänzung des Bebauungsplans Nr. 06 „Photovoltaikanlage Gaarz“ lassen sich also zumindest für Teilflächen in einem Umfang von 51 ha nicht aus dem wirksamen Flächennutzungsplan entwickeln. Aus diesem Grund findet eine Änderung des derzeit gültigen Flächennutzungsplans zu Gunsten eines sonstigen Sondergebiets Photovoltaikanlage statt.

Entsprechend der gesetzlichen Anforderungen des allgemeinen Klimaschutzes dient der mit dem Flächennutzungsplan in Verbindung stehenden Bebauungsplan darüber hinaus, mit der Schaffung der planungsrechtlichen Grundlagen für die Erzeugung erneuerbarer Energien auch der Minderung des CO<sub>2</sub>-Ausstoßes und trägt so zur Mitigation (Minderung) des globalen Klimawandels bei.

Art und Weise der Berücksichtigung der Umweltbelange:

Für die Umweltbelange wurde gemäß § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen Umweltauswirkungen ermittelt worden sind. Diese Belange wurden im Umweltbericht gemäß § 2a BauGB als gesonderter Teil der Begründung zum Flächennutzungsplan dargelegt.

Maßgeblich für die Betrachtungen der Umweltauswirkungen ist die Erweiterung der Ausweisung eines sonstigen Sondergebiets für die Energiegewinnung aus solarer Strahlungsenergie.

Das Vorhaben berührt keine Schutzgebiete gemäß §§ 21 bis 29 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG). Innerhalb des Geltungsbereiches befinden sich jedoch zwei gesetzlich geschützte Biotop nach § 30 BNatSchG i. V. m § 20 des Naturschutzausführungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern (NatSchAG M-V). Diese Strukturen werden allerdings nicht überplant.

Im Rahmen der Umweltprüfung erfolgte eine Bestandserfassung der Schutzgüter Boden, Wasser, Klima, Pflanzen und Tiere, Landschaftsbild und eine Bewertung der zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf die verschiedenen Schutzgüter.

Die eingehende Prüfung der Umweltverträglichkeit des Vorhabens auf die zusammengefassten Schutzgüter ergab, dass mögliche Beeinträchtigungen nicht die Erheblichkeitskennwerte überschreiten.

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind nach der Prüfung als nicht erheblich zu bewerten. Eine erhebliche Beeinträchtigung der Umwelt als Summe der beschriebenen und bewerteten Schutzgüter konnte nicht festgestellt werden.

Art und Weise der Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung:

Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Absatz 1 BauGB fand im Zusammenhang mit der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung der 1. Änderung und 1. Ergänzung des Bebauungsplans Nr. 06 „Photovoltaikanlage Gaarz“ am 06.02.2013 im Rahmen einer Bürgerversammlung statt.

Die Beteiligung der betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 1 BauGB erfolgte mit dem Schreiben vom 02.12.2013. Sie wurden aufgefordert, sich auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung zu äußern. Anhand dieser Stellungnahmen wurden Untersuchungsrahmen und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung gemäß § 2 Absatz 4 BauGB festgelegt.

Zusätzlich zu Planentwurf und Begründung lagen Informationen zu den nach Einschätzung der Stadt Plau am See wesentlichen umweltrelevanten Belangen vor, die eingesehen werden konnten:

**Stellungnahme des Landkreises Ludwigslust-Parchim,**

**Untere Immissionsschutzbehörde**

vom 17.01.2014

Für das SO Photovoltaikanlagen ist eine Blendwirkung der eingesetzten Module für die Umgebung auszuschließen.

hierzu lagen aus: Umweltbericht zum Schutzgut Mensch

**Stellungnahme des Landkreises Ludwigslust-Parchim,**

**Untere Naturschutzbehörde**

vom 06.03.2014

Die geplante Darstellung in angestrebter Flächengröße ist nur dann möglich, wenn sie mit den Belangen des Artenschutzes nach § 44 Abs. 1 BNatSchG vereinbar ist (siehe Stellungnahme zum B-Plan-Entwurf, Teil Artenschutz).

hierzu liegen aus: Umweltbericht zum Schutzgut Tiere und Pflanzen

Während der öffentlichen Auslegung der 3. Änderung des Flächennutzungsplans nach § 3 Absatz 2 BauGB wurden in der Zeit vom 07.04.2014 bis zum 09.05.2014 durch die Öffentlichkeit keine Stellungnahmen vorgebracht.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden konnte, wurden mit Schreiben vom 04.04.2014 von der Planung unterrichtet und zur Stellungnahme zum Entwurf der 3. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Plau am See mit dem Stand Januar 2014 aufgefordert. Bis zum 09.05.2014 gingen 16 Stellungnahmen von Behörden, Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden ein.

Die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden hat die Stadtvertretung laut den in der Beschlussvorlage niedergelegten Abwägungsvorschlägen geprüft.

Im Rahmen der Beteiligungsverfahren nach § 4 Absatz 1 und 2 BauGB sowie nach § 3 Absatz 1 und 2 BauGB wurde kein Abwägungsbedarf festgestellt.

Die Behörden und die sonstigen Träger öffentlicher Belange und die Nachbargemeinden, welche Hinweise, Anregungen und Forderungen vorgetragen haben, wurden von diesem Ergebnis unter Angabe von Gründen in Kenntnis gesetzt.

### Ergebnis der Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten und Begründung der gewählten Planvariante

Die Prüfung von Alternativstandorten ergab, dass das Plangebiet derzeit einer intensiv agrarwirtschaftlichen Nutzung unterliegt, jedoch liegen die Bodenwertzahlen für dieses Gebiet im unteren Bereich. Somit geht kein hochwertiges Ackerland durch die Photovoltaikanlagen verloren. Konversionsflächen stehen im gesamten kommunalen Einzugsgebiet nicht zur Verfügung. Durch die Bahnlinie, die durch das Plangebiet führt und die intensiv agrarwirtschaftliche Nutzung wird somit nur ein stark anthropogen vorgeprägter Standort erweitert.

### Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Alle übergeordneten Planungsziele und die Entwicklungsziele der Stadt Plau am See wurden innerhalb des Bauleitplanverfahrens berücksichtigt.

Mit der 3. Änderung des Flächennutzungsplan der Stadt Plau am See wurde durch die Festsetzung eines sonstigen Sondergebietes Photovoltaik (SO PH) (§ 11 Abs. 2 BauNVO) die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Realisierung und den Betrieb einer Photovoltaikanlage geschaffen.

Der räumliche Geltungsbereich beläuft sich auf eine Fläche von 51 ha.

Die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes wurden bei der Aufstellung der Flächennutzungsplanänderung berücksichtigt. Es erfolgte eine Bestandserfassung der Schutzgüter Boden, Wasser, Klima, Pflanzen und Tiere, Landschaftsbild und eine Bewertung der zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf die verschiedenen Schutzgüter. Eine ausführliche Erfassung erfolgt im Rahmen der Umweltprüfung des Bebauungsplans.

Die eingehende Prüfung der Umweltverträglichkeit des Vorhabens ergab, dass eine erhebliche Beeinträchtigung der Umwelt als Summe der bewerteten Schutzgüter nicht zu erwarten ist.

Die Stadtvertretung hat die 3. Änderung Flächennutzungsplan der Stadt Plau am See, bestehend aus der Planzeichnung und dem Text, mit Stand von September 2014 am 22.10.2014 (Beschluss-Nr. S/14/0047) beschlossen. Die Begründung mit Stand von September 2014 wurde am 22.10.2014 gebilligt.

Die Bekanntmachung über die Änderung des 3. Flächennutzungsplans der Stadt Plau am See erfolgt durch Abdruck in der Zeitung „Plauer Zeitung“. Mit Ablauf des Erscheinungstages dieser Bekanntmachung, tritt die oben genannte Flächennutzungsplanänderung gemäß § 6 Abs. 5 BauGB i. V. m. der Hauptsatzung der Stadt Plau am See, in Kraft.

Stadt Plau am See, den 14.01.15.....



  
Unterschrift  
Bürgermeister